

## **Verordnung**

*vom 7. September 2015*

Inkrafttreten:

01.10.2015

### **über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Morlon**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (OBV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

gestützt auf die Richtlinie vom 22. Oktober 2012 über den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien;

gestützt auf das Gesuch des Gemeinderats von Morlon vom 26. Juni 2015;

gestützt auf die übrigen Akten;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete Beamtinnen und Beamte wird der Gemeinde Morlon für die folgenden Abschnitte von Anhang 1 OBV übertragen:

- a) 1. Abschnitt (Fahrzeugführerinnen und -führer; administrative Bestimmungen), mit Ausnahme der Ziffern 101.1–101.7, 102.1–102.4, 103, 104 und 105;
- b) 2. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr): Zu widerhandlungen, die sich nicht auf das Parkieren mit beschränkter Parkzeit beziehen, mit Ausnahme der Ziffern 226, 227 und 233;

- c) 3. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr), mit Ausnahme der Ziffern 300, 303, 327, 328 und 332;
- d) 4. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Bau- und Ausrüstungsvorschriften);
- e) 5. Abschnitt (Fahrzeughalterinnen und -halter);
- f) 6. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln);
- g) 7. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen);
- h) 8. Abschnitt (Mitfahrerinnen und Mitfahrer);
- i) 9. Abschnitt (Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten), mit Ausnahme von Ziffer 904.

<sup>2</sup> Diese Zuständigkeit wird für eine Dauer von fünf Jahren übertragen.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Morlon muss die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die Richtlinien der Sicherheits- und Justizdirektion beachten.

<sup>2</sup> Sie wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamtinnen und -beamten nicht ermächtigt sind, Fahrzeuge für systematische Kontrollen anzuhalten (Art. 6 des Beschlusses vom 20. September 1993).

## **Art. 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL